jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/27 89/16/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

24/01 Strafgesetzbuch
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §8 Abs2;
FinStrG §9;
StGB §6 Abs1;
StGB §9 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/16/0131 E 1. Dezember 1987 VwSlg 6274 F/1987 RS 6

Stammrechtssatz

Das Maß der vom Täter zu beobachtenden Sorgfalt bestimmt sich nach subjektiven Gesichtspunkten. In jedem Falle muß der Betroffene zumindest so sorgfältig verfahren, wie er es in seinen sonstigen Angelegenheiten beruflicher oder geschäftlicher Art zu halten pflegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160046.X03

Im RIS seit

17.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at